

## **Lesefassung**

# **Benutzungs- und Gebührensatzung**

## **der Stadt Aken (Elbe) für die Überlassung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Aken (Elbe) für die Überlassung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken – inkl. 1 Änderungssatzung, zuletzt: in Kraft 06.06.2019 – beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck**

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) überlässt die im § 2 näher bezeichneten kommunalen Einrichtungen und Grundstücke zur Benutzung, soweit dadurch nicht Belange der Stadt oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder sonstigen Zwecken dient.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die nachfolgenden kommunalen Einrichtungen und Grundstücken

- a) Grundstück Köthener Str. 56 a
- b) Stadthalle Schützenhaus (Schützenplatz)
- c) Sporthalle Berliner Hof (Köthener Str. 15)
- d) Festwiese (Elbstraße)
- e) Marienkirche
- f) Räume in Kindertageseinrichtungen und Schulen

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Grundstücke gemäß § 2 bedarf der Erlaubnis der Stadt Aken (Elbe). Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Sachgebiet Kultur, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), einzureichen. Er kann nur von natürlichen oder juristischen Personen (im Sinne des BGB) gestellt werden.

Der Antrag muss nachfolgende Angaben enthalten:

- . den Namen und die Geschäftsanschrift des Benutzers;
- . den Namen der für die Veranstaltung verantwortlichen Person;
- . den genauen Zweck der Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung etc.);
- . den Termin der Veranstaltung;
- . Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung;
- . die Zahl der erwarteten Besucher;
- . die Dauer oder die Anzahl der beantragten Benutzungen bzw. den Zeitraum der regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzung.

- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht oder – soweit anderweitig Bedarf besteht – bei ungenügender Ausnutzung, ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig. Im Falle eines Widerrufs steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (4) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird die Erlaubnis jeweils nur bis zum Ende des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (5) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen, wie z.B. Parteitage und parteiinterne Veranstaltungen zu Parteiprogrammen etc., wird ausgeschlossen. Das gilt nicht für politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber, die in die Vertretung der Stadt Aken (Elbe) oder die Vertretungen mindestens einer ihrer Ortschaften gewählt wurden und die Sitzungen der Vertretungen einschließlich der Ausschüsse oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten vorbereiten oder mit der Tätigkeit der Arbeit in der Vertretung erforderliche Sitzungen durchführen möchten.

#### **§ 4**

#### **Benutzungszeit**

- (1) Die Überlassung erfolgt in der Regel gemäß der Beantragung.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er die Stadtverwaltung Aken (Elbe), Sachgebiet Kultur, unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag, zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen an einem Samstag, Sonn- und Feiertagen muss die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorherigen Werktages erfolgen.

#### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist der Benutzer, der die im § 2 genannten Einrichtungen und Grundstücke in Anspruch nimmt.

## **§ 6 Benutzung**

- (1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person, nötigenfalls unter Heranziehung weiteren Aufsichtspersonals, stehen. Verantwortliche Person kann nur sein, wer geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.
- (2) Die überlassenen Einrichtungen und Grundstücke dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.  
Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. wird auf dessen Kosten durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.  
Für die Stadthalle „Schützenhaus“ und die Marienkirche gelten besondere Benutzungshinweise, die dem Nutzer mit Objektübergabe ausgehändigt werden.
- (3) Für das Aufstellen der Stühle und Tische hat der Benutzer zu sorgen, ebenso für das Abräumen nach der Veranstaltung. Der Hausmeister kann hiermit beauftragt werden. Die Kosten für diese zusätzlichen Leistungen hat der Benutzer zu tragen.

## **§ 7 Haftung des Gebührenpflichtigen**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Aken (Elbe) an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Grundstücken durch den Benutzer, dessen Bedienstete, Beauftragte, Besucher oder sonstigen Dritten durch die Nutzung bzw. im Rahmen der Nutzung entstanden sind.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der im § 2 genannten Vertragsgegenstände stehen.

## **§ 8 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) oder ihre Bediensteten haften nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.
- (2) Falls aus technischen oder sonstigen Gründen die Heizungs- oder Beleuchtungsanlage bei der Veranstaltung nicht zweckentsprechend betrieben werden kann, so haftet hierfür nicht die Stadt Aken (Elbe).

## § 9 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung werden Benutzungsgebühren und Betriebskosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) beschließt in seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr eine Sport- und Kulturförderliste von im Folgejahr zu fördernden Vereinen, Gruppen, Initiativen.
- (3) Die Anträge zur Aufnahme in die Kultur- und Sportförderliste des Folgejahres sind grundsätzlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Sachgebiet Kultur, Markt 11, zu stellen.
- (4) Veranstaltungen (Sitzungen etc.) des Stadtrates, der Stadtratsfraktionen, der Ausschüsse des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Feuerwehr sind grundsätzlich von der Gebührenpflicht befreit.
- (5) Von den gemeinnützigen Vereinen der Stadt Aken (Elbe) (einschließlich Ortschaften) werden für Trainings- bzw. Übungsstunden nur die in der jeweiligen Einrichtung anfallenden Betriebskosten erhoben. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist nachzuweisen.

## § 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die für die Benutzung einer der im § 2 genannten Einrichtungen und Grundstücke fällige Benutzungsgebühr, wird für den beantragten Nutzungszeitraum erhoben.

Für den Einsatz von Mitarbeitern der Stadtverwaltung zum Auf-, Ab- und Umbau der genutzten Einrichtungen wird dem Benutzer der jeweils ermittelte Stundensatz nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 

1.	Grundstück Köthener Str. 56 a		
1.1.	Saal	Gebühr pro Stunde	7,50 €
1.2.	kleiner Saal	Gebühr pro Stunde	4,00 €
2.	Stadthalle Saal „Schützenhaus“	Gebühr pro Stunde	50,00 €
3.	Sporthalle Berliner Hof	Gebühr pro Stunde	11,00 €
4.	Festwiese	Gebühr pro An-/Abreisetag	25,00 €
		Gebühr pro Gastspieltag	75,00 €
5.	Räume in Kindertageseinrichtungen und Schulen	Gebühr pro Stunde	3,00 €
6.	Marienkirche	Gebühr pro Stunde	20,00 €

7. Ermäßigungen  
 Stadthalle Saal „Schützenhaus“ Tagessatz (über 6 Stunden pro Tag) 300,00 €

- (3) Betriebskosten werden auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorvorjahres erhoben.
- (4) Bei Nutzung der Festwiese werden die Kosten für Elektroenergie und Trinkwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

### **§ 11**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit dem Zugang des Benutzungsgebührenbescheides bzw. der Betriebskostenrechnung ein.

### **§ 12**

#### **Erstattung von Benutzungsgebühren**

Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Benutzungsgebühren nur insoweit statt, als die Veranstaltung/en rechtzeitig abgesagt worden ist/sind oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den die Stadt Aken (Elbe) zu vertreten hat.

### **§ 13**

#### **Allgemeine Bestimmungen, Pflichten des Benutzers**

- (1) Aufbauten, Emporen, Bühnen etc. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Aken (Elbe) aufgestellt werden. Für das Anbringen von Dekorationsmaterial, Transparenten u.ä. dürfen keine Nägel, Schrauben und Tackerklammern oder ähnliche Befestigungsmaterialien verwandt werden.
- (2) Vor Beginn der Veranstaltung werden dem Benutzer die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände durch einen Beauftragten der Stadt Aken (Elbe) übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgenommen.
- (3) Vor, während und nach der Veranstaltung hat der Benutzer bei der Verwendung eigener Lautsprecher- oder Tonwiedergabeanlagen die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn keinesfalls gestört werden. Aus diesem Grunde sind ab 22.00 Uhr die Fenster, Fensterläden und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Die Stadt überlässt dem Benutzer die im § 2 genannten Einrichtungen und Grundstücke in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

- (5) Der Benutzer hat bei der Objektübergabe durch Vorlage der Police nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Stadt Aken ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr in angemessener Höhe zu verlangen.
- (6) Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die dazu verantwortlichen Personen oder sonstigen Beauftragten.
- (7) Der Benutzer meldet der Stadt Aken (Elbe) unverzüglich alle während der Nutzung entstandenen oder festgestellten Schäden.
- (8) Vergnügungssteuern werden gemäß der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aken (Elbe) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.
- (9) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die zulässige Besucherzahl gemäß den Bestuhlungsplänen nicht überschritten und die gekennzeichneten Fluchtwege ständig freigehalten werden.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Der auf der Festwiese und in der Marienkirche anfallende Abfall und Hausmüll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann durch die Stadt Aken (Elbe) von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung der im § 2 genannten Einrichtungen und Grundstücke erfolgt befristet und gilt für mindestens 3 Monate, höchstens jedoch 12 Monate. Der Ausschluss wird dem Gebührenpflichtigen durch einen gesonderten Bescheid unter Angabe der Gründe, die zu diesem Ausschluss führten, mitgeteilt.
- (3) Beschwerden sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Sachgebiet Kultur, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), einzureichen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**